

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	07.03.2023	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	08.03.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.03.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für das Schuljahr 2022/2023

Betroffene Produktgruppe

11.03.02 – Zentrale Leistungen des Schulträgers
 11.03.01 – Bereitstellung schulischer Inklusion

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Förderung der schulischen Inklusion

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Haushaltsneutral, die Mittelverwendung erfolgt in Höhe der Landeszuweisung

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 27.02.2018, TOP 3.12, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
 Beirat für Behindertenfragen, 28.02.2018, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 06.03.2018, TOP 9, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 15.03.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sportausschuss, der Beirat für Behindertenfragen und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen:

Die Mittel der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2022/23 in Höhe von 955.606,33 € werden wie folgt weiterverwendet:

1.
In Höhe der ursprünglichen Inklusionspauschale des Schuljahres 2015/16 (183.665 Euro) sowie in Höhe eines weiteren Betrages von 193.333,31 Euro sind die Mittel gebunden für sechs im Stellenplan verankerte Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“.
2.
Ein weiterer Betrag in Höhe von ca. 182.000 Euro soll auch für die Schulsozialarbeit an Schulen verwendet werden.

3.

Die vom Schul- und Sportausschuss am 20.06.2017 beschlossene Verwendung eines Betrags in Höhe von 188.918 Euro zur Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand wird fortgeführt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt weiterhin auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind gem. Stichtag der aktuellen amtlichen Schulstatistik. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

4.

Ein Betrag in Höhe von 197.595 Euro wird bedarfsgerecht in der OGS zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen, zur Verfügung gestellt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt auf Antrag und auf Basis des jeweiligen Anteils am bestehenden Gesamtbedarf. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

5.

Die Differenz zwischen dem Betrag aus dem Bescheid für das Schuljahr 2022/2023 und der Summe der Positionen 1. – 4. in Höhe von 10.095,02 € wird aufgrund von Tarifierhöhungen weiterhin zweckentsprechend verwendet.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 20. Dezember 2021, in Kraft getreten am 14. Januar 2022, betragen die jährlichen Leistungen für die schulische Inklusion des Landes NRW insgesamt 50 Millionen Euro für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023.

Mit Bescheid vom 14.12.2022, hier eingetroffen am 20.12.2022, bewilligt das Ministerium für Schule und Bildung eine Inklusionspauschale für die Stadt Bielefeld in Höhe von 955.606,33 €.

Die aktuelle Beschlussvorlage beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Weiterverwendung der Inklusionspauschale entsprechend dem Beschluss des Rates zur „Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 2017/18 bis 2019/20“ vom 15.03.2018.

Im Übrigen wird daher hinsichtlich der Verwendung der Inklusionspauschale gem. den Ziff. 1. bis 4. auf die Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.02.2018 verwiesen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter